Prof. Dr. Roland Hefendehl und MitarbeiterInnen Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht Wiss. Mit. Matthias Schaum Dr. Marc Engelhart

Rituale und Tradition

An einem Abend wird in einer Freiburger Studentenverbindung das folgende Aufnahmeritual praktiziert: Die Aufgabe des eingeweihten A besteht darin, mit einer Augenbinde und einem 20 Pfund schweren sandgefüllten Rucksack versehen, über einen gefrorenen Weg vom Haupthaus zur Gartenlaube zu gelangen, wobei er von 30 Verbindungsstudenten teilweise hart mit Schlägen, Hieben und Tritten gegen alle Körperregionen traktiert wird. Dabei gehen alle Beteiligten davon aus, dass ein solches Vorgehen trotz möglicher erheblicher Verletzungen erlaubt sei. A mache ja schließlich freiwillig mit und einige Zeit später werde es ihm sicher schon besser gehen. B und C zeichnen sich dabei durch besondere Aktivität aus, wobei C allerdings im Gegensatz zu den anderen darauf achtet, nicht den Kopf zu treffen. D zieht sich etwas zurück und filmt das Geschehen für seine private Sammlung aus einiger Entfernung mit dem Handy.

Kurz vor der Gartenlaube bricht A bewusstlos zusammen. Einige Verbindungsstudenten bringen ihn ins Haus zurück und wechseln hektisch und orientierungslos seine Kleidung. Als er sich nach zehn Minuten noch immer nicht regt, werden B, C und D (sowie die weiteren Verbindungsstudenten) teilweise unruhig. C beginnt im Internet über Kopfverletzungen zu recherchieren und teilt den anderen mit, bei ihrem Verhalten seien gravierende Hirnverletzungen in Betracht zu ziehen, die einer schnellstmöglichen Behandlung bedürften, anderenfalls könnten sie zum Tode führen. Es entspinnt sich ein lebhafter, aber über längere Zeit ergebnisloser Dialog. Erst nach einer Stunde bereitet der eben erst hinzugestoßene Anführer der Verbindung, F, dem Palaver ein Ende und weist B und D an, den A zur Notaufnahme des Universitätsklinikums zu fahren.

B und D kommen dieser Aufforderung nach, entscheiden sich dann aber spontan dazu, den A vor der Notaufnahme abzusetzen und sich sodann unerkannt zurückzuziehen. Trotz des Wissens um die vermutliche Eilbedürftigkeit aufgrund der Internetrecherche von C ist es ihnen wichtiger, jedenfalls zunächst einmal nicht mit der Tat in Verbindung gebracht zu werden. Erst nach 15 Minuten wird jemand auf den A aufmerksam und ruft Hilfe herbei. Die notfallärztliche Versorgung kann den Tod des A allerdings nicht mehr verhindern. Hätten B und D sofort auf den A aufmerksam gemacht, so hätte dieser möglicherweise noch gerettet werden können.

Wieder im Verbindungshaus angelangt, schlägt F den noch Anwesenden vor, auf dieses Missgeschick hin den Abend im Hofbräukeller ausklingen zu lassen. Am Eingang entdeckt er zu seinem Ärger einen Aufkleber mit dem Symbol eines Hakenkreuzes, das rot durchgestrichen ist. Daneben steht der Zusatz: "Gegen Rechts!" Wutentbrannt entfernt er dieses Nazisymbol zur Verteidigung der Rechtsordnung und zerreißt es. In den Hofbräukeller hinein kommt der natürlich voranschreitende F indes zunächst einmal nicht. G, der Inhaber des Kellers, stellt sich ihm in den Weg und verweist darauf, F sei rechtsradikal und müsse daher

⁻

¹ Im Hinblick auf das Aufnahmeritual angelehnt an einen aus dem Baruch College (USA) berichteten Fall.

leider draußen bleiben. Er habe den Aufkleber nach dem letzten Besuch von F angebracht, bei dem dieser in strafbarer Weise die erste Strophe des Deutschlandliedes gesungen habe.

F, der ein paar Semester Jura studiert hat, schüttelt nur den Kopf. Hier werde die Meinungsfreiheit mit Füßen getreten. Warum solle er die erste Strophe nicht singen dürfen? Außerdem dürfe einem wohl nicht mit einer falschen Rechtsansicht der Zutritt zu einer Gaststätte verwehrt werden. In seiner Ehre gekränkt, macht F kehrt und begibt sich mit seiner Gefolgschaft wieder zum Verbindungshaus, um hier noch etwas zu trinken.

Unmittelbar davor sehen sie, wie etliche Vermummte gegen die Tür hämmern und Einlass begehren. Sie haben über eine Indiskretion vom Aufnahmeritual erfahren und wollen die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen. In dieser aufgeheizten Stimmung sehen F und die anderen Verbindungsstudenten keine andere Chance, als sich an den mittlerweile erfolgenden Steinwürfen auf die Fenster im ersten OG zu beteiligen, um sich nicht als Verbindungsmitglieder outen zu müssen. In der Folge gehen einige Fensterscheiben zu Bruch. Die Studenten haben zwar auch kurz die (aussichtsreiche) Möglichkeit einer Flucht in Betracht gezogen, wollten sich aber eine derartige Blöße nicht geben. Die alten Herren als Eigentümer des Hauses würden dies sicher verstehen.

Einige Wochen später: Aufgrund der schlechten Erfahrungen mit dem letzten Aufnahmeritual haben sich die Verantwortlichen der Verbindung etwas Neues überlegt: Neuling N hat hierbei u.a. Rollmöpse und rohe Schweineleber zu essen und alles mit erheblichen Mengen Alkohol runterzuspülen. F reicht hierzu frische Hefe. Diese sorgt vor allem in Verbindung mit dem Alkohol dafür, dass N sich sehr schnell und sehr heftig übergeben muss.

N wusste, was ihm blühte und dass er die Möglichkeit hatte, diesen "Test" abzubrechen, traute sich aber nicht, weil er sich einem enormen Gruppenzwang ausgesetzt sah.

Prüfen Sie die Strafbarkeit der namentlich benannten Beteiligten nach dem StGB. Tatbestände aus dem 7. und 15. Abschnitt des BT des StGB sowie die §§ 211, 221, 240, 323c StGB sind nicht zu prüfen.

Hinweis:

IIIIIWCI

Wäre A nach dem Vorfall im Verbindungshaus und den Recherchen des C sofort ins Krankenhaus gefahren und versorgt worden, so hätte sein Leben mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gerettet werden können.

Gehen Sie davon aus, dass das Singen der ersten Strophe des Deutschlandliedes nicht strafbar ist.

Die alten Herren waren über die fehlende Zivilcourage ihrer Verbindungsstudenten übrigens verstimmt. F und die anderen Verbindungsstudenten hätten sich dem Unrecht aktiv widersetzen müssen. Dies hätte ihnen auch klar sein können, da die alten Herren – wie allen Mitgliedern der Verbindung bekannt ist – die Devise vertreten: "Keine Schwäche zeigen!"

² Sog. Fux-Test, angelehnt an eine von den Gebirgsjägern in der Mittenwald-Kaserne vor einigen Jahren berichteten Praxis.

Formale Bearbeitungshinweise:

Der Umfang der Lösung darf 55.000 Zeichen einschließlich Fußnoten und Leerzeichen nicht überschreiten. Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis bleiben für die Zählung außer Betracht. Der Arbeit ist eine unterschriebene Eigenhändigkeitserklärung beizufügen.

Die tatsächliche Zeichenzahl ist auf dem Deckblatt anzugeben. Auf der rechten Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm freizuhalten. Es wird die Verwendung von Arial, Times New Roman oder Calibri 12-pt-Schrift (im Text) bzw. 10-pt-Schrift (in den Fußnoten) empfohlen. Zeilenabstand: 1,5-fach im Text, 1,0-fach in den Fußnoten. Der gedruckten Ausfertigung ist eine elektronische Version der Arbeit als .doc-, .docx- oder .rtf-Datei auf einer CD/DVD oder auf einem USB-Stick beizufügen. Eine Rückgabe des Datenträgers kann leider nicht erfolgen. Der Datenträger ist ausreichend zu beschriften. Abweichungen von den Vorgaben können zu Abzügen oder anderen Konsequenzen führen.

Abgabe spätestens am 24.4.2017 unmittelbar zu Beginn der ersten Übungsstunde. Eine Zusendung per Post an die Institutsadresse (Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg, 79085 Freiburg) ist möglich (Poststempel spätestens vom 24.4.2017).

Hinweise des Prüfungsamtes:

Für die Teilnahme an der Übung ist eine elektronische Anmeldung erforderlich. Siehe dazu die Hinweise auf der Internetseite des Prüfungsamtes, insbesondere das Informationsblatt zur elektronischen Anmeldung von Prüfungsleistungen:

http://www.jura.uni-freiburg.de/studium/pruefungsamt/downloads/hinweise-elektronische-anmeldung-stand-11-2016.pdf

Fristen: Die elektronische Anmeldemöglichkeit für die Hausarbeit wird spätestens Anfang April 2017 freigeschaltet sein. Die Frist endet am **24.4.2017**.

Bitte beachten: Wenden Sie sich im Falle von Unklarheiten oder Schwierigkeiten hinsichtlich des elektronischen Anmeldeverfahrens bitte an das Prüfungsamt der rechtswissenschaftlichen Fakultät, nicht dagegen an die Lehrstühle der die Übung betreuenden Professoren.